VERORDNUNG (EWG) Nr. 2645/75 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1975

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2505/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 657/75 betreffend die Standardqualität von Raps- und Rübsensamen (3) hat den Ölgehalt der genannten Samen ab dem Wirtschaftsjahr 1975/1976 geändert.

Artikel 7 der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2135/75 (5) sieht die Anwendung von Zu- bzw. Abschlägen auf die zur Intervention angebotenen Samen vor, die der Standardqualität nicht entsprechen. Auf Grund der Änderung der Standardqualität von Raps- und Rübsensamen müssen die Zu- bzw. Abschläge in Anhang I der Verordnung Nr. 282/67/EWG angepaßt werden.

Um jedoch zu vermeiden, daß die sich gegebenenfalls aus der Änderung der Standardqualität ergebenden Vorteile sich insgesamt auf die Erzeuger von Rapssamen auswirken, die sehr ölhaltig sind und einen hohen Gehalt an Erucasäure haben, sind für die Samen, die einen Ölgehalt von 40 % bis 42 % haben und während des Wirtschaftsjahres 1975/1976 zur Intervention angeboten werden, keine Zuschläge vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1975 erhält Anlage I Teil 1 der Verordnung Nr. 282/67/EWG folgende Fassung:

„1. Raps- und Rübsensamen

Ölgehalt

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Öl weniger bzw. mehr als 40 kg in 100 kg Ölsaaten, deren Gewicht nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission festgelegten Methode berechnet und deren Ölgehalt dementsprechend berichtigt wird, gilt ein Zu- oder Abschlag von 0,019 Rechnungseinheiten.

Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 gilt für Ölsaaten mit einem Ölgehalt zwischen 40 % und 42 % jedoch kein Zuschlag."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 217 vom 15. 8. 1975, S. 22.